

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "bayern design forum e.V." und hat seinen Sitz in Nürnberg.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung des Design als zielgerichtet gestaltetem Auftritt von Personen, Organisationen und Einrichtungen, Erzeugnissen und Dienstleistungen als bedeutsamer Bestandteil der angewandten Kunst und Alltagskultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Symposien, Seminare, Ausstellungen, Wettbewerbe und ähnliche Veranstaltungen.

Darüber hinaus kann der Verein sich an anderen Einrichtungen, die der Designförderung dienen, wie die bayern design GmbH, beteiligen, Mittel zur Finanzierung dieser Einrichtungen beschaffen und die Arbeit dieser Einrichtungen in sonstiger Weise fördern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

### § 4 Mittel des Vereins

1. Das Wirtschafts- und Finanzwesen des Vereins ist an den Grundsätzen sparsamer und zweckmäßiger Mittelverwendung auszurichten.

2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Jahresabschluss, der unter anderem Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachweist, ist hierauf abzustellen. Er unterliegt einer Rechnungsprüfung. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht soll so bald wie möglich im folgenden Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- öffentlichen Fördermitteln,
- Geldspenden,
- Sachspenden,
- sonstigen Zuwendungen,
- Unkostenbeiträgen.

4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können auch ganz oder teilweise in Rücklagen eingestellt werden, soweit dies nach den steuerlichen Bestimmungen zulässig ist.

5. Die Auszahlung von Überschussanteilen und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütung sonstiger Leistungen oder Anteile am Vereinsvermögen.

7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

2. Der Vorstand kann andere Design-Institutionen als außerordentliche Mitglieder ohne Beitragspflicht aufnehmen. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen kann.

4. Die Aufnahme in den Verein ist dem Mitglied unter Übersendung der Satzung mitzuteilen.

5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Beitragspflicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 5 Ziff. 2 bleibt unberührt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die jeweils im Voraus im Januar eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgabe des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

3. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben; die Höhe des Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Beitragspflichten freigestellt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres beträgt;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen.

2. Ansprüche des Vereins gegen ehemalige Mitglieder werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (vgl. § 13)
2. Wahl des Vorstandes (vgl. § 11 Ziff. 2)
3. Bestätigung der kooptierten Vorstandsmitglieder (vgl. § 11 Ziff. 1)
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (vgl. § 4 Ziff. 2), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auf die Dauer von höchstens drei Jahren berufen werden. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist im Regelfall ausgeschlossen.

5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes

6. Genehmigung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht (vgl. §4 Ziff. 2)

7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (vgl. § 6 Ziff. 2)

8. Beschlussfassung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in den satzungsgemäßen Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.

### **§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben auf Antrag des Vorsitzenden, des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang unter Mitteilung der Tagesordnung mit Einberufungsfrist von mindestens einer Woche stattzufinden.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

4. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere, nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung vorgelegt wird. Ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

5. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister (Leiter der Finanzverwaltung des Vereins),
- dem Schriftführer (Leiter der Geschäftsstelle des Vereins).

Dem geschäftsführenden Vorstand ist die Vertretung nach § 26 BGB übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Sie sind beratend tätig und wirken bei Vorstandsbeschlüssen mit.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand in geheimer Wahl. Wenn sich keine Gegenstimme erhebt, kann die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes offen, auch durch Blockwahl, erfolgen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an; der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Scheiden einzelne geschäftsführende Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden. Das Ausscheiden einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berührt nicht die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes (vgl. § 4 Abs. 2, Satz 1) kann er zur Durchführung der Vereinsaufgaben die notwendigen Einrichtungen schaffen, die erforderlichen Mitarbeiter anstellen und diese mit entsprechenden Befugnissen ausstatten.

4. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Umfang der Vertretungsberechtigung durch eine Geschäftsordnung geregelt.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Diese haben nicht die Befugnisse des § 30 BGB. Sie sollen in der Regel an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teilnehmen.

6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Ort und Zeit sollen mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der anwesen-

den Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In eigenen Angelegenheiten kann ein Mitglied nicht mitstimmen.

#### **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden.

#### **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.

2. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

#### **§ 14 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Nürnberg, den 23. März 2006